

## Abschlussklausur zur Vorlesung: Zwangsvollstreckungsrecht

### Hinweise zum Nachprüfungsverfahren gemäß § 21 StPrO (Remonstration)

Prüfungsteilnehmern, die eine Nachprüfung ihrer Prüfungsleistung wünschen, steht dafür ausschließlich der Weg des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 21 StPrO offen. Anderweitige Vorgehensweisen, insbesondere der Versuch einer direkten Kontaktaufnahme mit den Korrektoren, stellen unzulässige Einflussnahmen auf Prüfer dar, die nachträglich zur Bewertung mit „ungenügend“ führen können.

**Es gelten folgende Regeln, die unbedingt zu beachten sind:**

#### 1. Frist

Einwände gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer **Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** beim Aufgabensteller geltend zu machen, § 21 Abs. 1 StPrO. Die **Bekanntgabe** des Prüfungsergebnisses erfolgt durch das Prüfungsamt. Fristwährend ist die rechtzeitige Einreichung der Remonstration im Sekretariat des Lehrstuhls oder die postalische Übersendung an den Lehrstuhl mit einem lesbaren (!) Poststempel spätestens vom Tag des Fristablaufs.

#### 2. Form

Einwände gegen die Bewertung müssen **schriftlich** – nicht per E-Mail (!) – unter Vorlage der Prüfungsarbeit vorgetragen werden.

#### 3. Begründung

Die Einwendungen sind „konkret und nachvollziehbar zu begründen“, vgl. § 21 Abs. 1 StPrO. Hierzu ist folgendes zu beachten: Das Nachprüfungsverfahren führt **nicht ohne Weiteres** zu einer vollständigen erneuten Korrektur der Prüfungsleistung, sondern **beschränkt** sich zunächst darauf festzustellen, ob **Einwände** gegen die Bewertung vorgetragen wurden, die hinreichend **konkret** als solche **rechtserheblich** sind.

Machen Sie sich hierzu klar, dass der vom Korrektor angelegte Bewertungsmaßstab (Gewichtung von Fehlern, Beurteilung von Sprache, Ausdruck und Rechtsschreibungsdefiziten, Skalierung der Prüfungsleistung, Festlegung der Bestehensgrenze) Bestandteil des bis zur Willkürgrenze **nicht justiziablen Prüferermessens** ist. Eine Korrektur kann daher nicht mit der Behauptung angegriffen werden, die Korrektur sei „zu streng“. In gleicher Weise irrelevant ist, ob der Prüfungsteilnehmer seine eigene Leistung höher bewerten würde, insb. die Leistung noch als „bestanden“ ansieht. Der Nachprüfung unterliegen nur konkrete Beurteilungsfehler im Rechtssinne jenseits des Prüferermessens, insb. wenn Teile der Arbeit nicht gelesen oder im Rahmen der Bewertung nicht beachtet wurden, wenn der Korrektor eine vertretbare Rechtsansicht als „falsch“ gewertet hat oder wenn die Bewertung auf sachfremden Erwägungen beruht (z.B. persönlichen Gefühlen des Korrektors gegenüber dem Prüfungsteilnehmer).

#### 4. Vorgehen des Korrektors und des Prüfers

Werden die die vorgenannten Vorgaben an die Frist, Form und Begründung nicht berücksichtigt, wird die Remonstration unmittelbar zurückgewiesen, § 21 Abs. 3 S. 1 StPrO. Sofern dagegen ein rechtlich erheblicher Bewertungsfehler vorgetragen wurde, wird der Korrektor die gesamte Prüfungsleistung ohne den Bewertungsfehler neu bewerten.

Allerdings führt das Vorliegen eines Bewertungsfehlers **nicht notwendig zu einer anderen (höheren) Notenpunktzahl**. Maßgeblich bleibt das Gesamtbild der Prüfungsleistung, das auch ohne den Bewertungsfehler weiterhin der ursprünglich vergebenen Punktzahl entsprechen kann. Zu beachten ist weiter, dass für die Bewertung einer Prüfungsleistung als „im Ganzen nicht mehr brauchbare“ oder gar „völlig unbrauchbare Leistung“ (< 4 Punkte) lediglich 4 (0, 1, 2, 3) von insgesamt 19 (0-18) Bewertungsstufen zur Verfügung stehen, so dass die Abstände im Bereich der Notenstufen des „Nichtbestehens“ entsprechend groß sein können.

Die Stellungnahme des Korrektors wird anschließend durch den Lehrstuhl überprüft. Die abschließende Entscheidung wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Remonstrationsfrist mitgeteilt. Sehen Sie von Anfragen an den Lehrstuhl vor Ablauf des 3-Monatszeitraums ab.